

08. DEZ. 2025

Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

gegen Empfangsbekenntnis

Gemeinde Bischofsmais

z. Hd. Herrn 1. Bürgermeister o. V. i. A.

Hauptstraße 34

94253 Bischofsmais

BGM / GL / SB

Sachbearbeiter:

Zimmer Nr.:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Internet:

Frau Hartl

A 2.25

09921 601-249

09921 97002-307

bhartl@lra.landkreis-regen.de

www.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom

23-641-01-01

Datum

04.12.2025

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Langbruck in die Schlossauer Ohe und
Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken im Gemeindegebiet in verschiedene
Gewässer durch die Gemeinde Bischofsmais, Landkreis Regen**

Abgabenummer: 196 276 116 99-3

Anlagen: 1 Geheft Planunterlagen
1 Empfangsbekenntnis g. R.
1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1 Die vom Landratsamt Regen mit Bescheid vom 24.05.2019, Az. 23-641-01-01 erteilte gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung der Schlossauer Ohe, des Entenaubaches und eines namenlosen Wiesengrabens durch Einleiten gesammelter Abwässer wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1.1 Die **Ziffer 1.1.3** erhält folgende neue Fassung:

„Plan

Den nachfolgenden wasserrechtlichen Benutzungen liegen die Antragsunterlagen des Ingenieurbüros Hoch- und Tiefbau Dipl.-Ing. (FH) Ernst Pledl, Oberfeld 16 / Ginselsried, 94253 Bischofsmais, vom 27.07.2018 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.



Anschrift
Poschetsrieder Straße 16
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-0
Fax 09921 / 601-100

Bankverbindung
Sparkasse Regen-Viechtach
IBAN: DE15 7415 1450 0000 0020 30
BIC: BYLADEM1REG

Internet
www.landkreis-regen.de
poststelle@lra.landkreis-regen.de

ÖPNV
Informationen zur
Erreichbarkeit per Bus und Bahn
finden Sie unter
www.arberland-verkehr.de



Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 15.10.2018 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regen vom 24.05.2019 versehen.

Das Bauwerksverzeichnis ist Bestandteil dieses Bescheides.

Des Weiteren werden die Planunterlagen bezüglich der Sanierung der Regenüberlaufbecken Hochbruck und Langbruck zum Bestandteil dieses Bescheides.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 11.07.2024 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regen vom 04.12.2025 versehen.“

1.2 Die **Ziffer 1.3.4.1** wird wie folgt geändert:

Die Frist wird vom 31.12.2021 auf den 31.12.2027 geändert.

1.3 Die **Ziffer 1.3.4.2** wird wie folgt geändert:

Die Frist für das RÜB Langbruck wird vom 31.12.2023 auf den 31.12.2030 geändert.

1.4 Die **Ziffer 1.3.4.3** wird wie folgt geändert:

Die Frist für das RÜB Hochbruck wird vom 31.12.2023 auf den 31.12.2027 geändert.

1.5 Die **Ziffer 1.3.4.5** wird wie folgt geändert:

Die Frist wird vom 31.12.2023 auf 31.12.2027 geändert.

1.6 Die **Ziffer 1.3.7** wird wie folgt ergänzt:

,, 1.3.7.7 Sanierungsmaßnahmen RÜB Langbruck und Hochbruck

1.3.7.7.1 Bei notwendigen Betonarbeiten darf keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer eingeleitet werden. Hilfsstoffe wie z. B. Schalöle dürfen ebenfalls nicht in das Gewässer gelangen.

1.3.7.7.2 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass der Eintrag von Feinsedimenten in die Oberflächengewässer möglichst verhindert wird.

1.3.7.7.3 Im Rahmen der Bauarbeiten entferntes Ufergehölz ist nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mit standortgerechtem Gehölz zu ergänzen.

1.3.7.7.4 Ggf. anfallendes Baugrundwasser ist vor der Einleitung in Gewässer über ein Absetzbecken zu behandeln.

1.3.7.7.5 Jede Maßnahme, bei der mit einer erhöhten Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, ist vorab mit dem betroffenen Fischereiberechtigten anzulegen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

1.3.7.7.6 *Über Beginn und Beendigung der Maßnahme sind die Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) zu informieren.“*

1.7 Folgende neue **Ziffer 1.3.13** wird eingefügt:

„1.3.13 *Auflagen aus naturschutzfachlicher Sicht Sanierungsmaßnahme RÜB Langbruck und Hochbruck*

1.13.1 *Der Ufer- und Gewässerbereich darf nicht beeinträchtigt werden und ist während der Bauarbeiten mit einem Bauzaun zu schützen.*

1.13.2 *Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten.*

1.13.3 *Die Fläche ist nach Fertigstellung mit Regiosaatgut des UG 19 oder mit Mähgutübertragung oder Heudrusch aus geeigneten Flächen anzusäen. Anderes Saatgut ist gem. § 40 Abs. 1 BNatSchG nicht zulässig.“*

2 Kostenentscheidung

Die Gemeinde Bischofsmais hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 € festgesetzt. Die Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 11.07.2024 betragen 1.662,00 €.

G r ü n d e :

I.

Der Gemeinde Bischofsmais wurde mit Bescheid des Landratsamtes Regen vom 24.05.2019 die gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Schlossauer Ohe, des Entenaubaches und eines namenlosen Wiesengrabens durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

Mit Schreiben 20.06.2023 wurden gemäß den Ziffern 1.3.4.2 und 1.3.4.3 des o. g. Bescheides die Planunterlagen bezüglich der Sanierung der Regenüberlaufbecken Hochbruck und Langbruck eingereicht. Mit Schreiben vom 26.06.2023 teilte die Gemeinde Bischofsmais mit, dass bereits verschiedene Maßnahmen zur Verringerung des Fremdwasseranteils bei Trockenwetterabfluss durchgeführt wurden. Auch wurden die Umbaumaßnahmen am RÜB Seiboldsried bereits abgeschlossen. Die Gemeinde Bischofsmais teilte mit, dass die restlichen Maßnahmen nicht fristgerecht durchgeführt werden können, wodurch mit Schreiben vom 26.06.2023 eine entsprechende Fristverlängerung beantragt wurde.

Da die beantragten Fristverlängerungen zwischenzeitlich bereits verstrichen waren, wurde im wasserrechtlichen Verfahren zuerst telefonisch mit der Gemeinde Bischofsmais Rücksprache gehalten, um realisierbare Fristen zu erteilen. Danach hat sich das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf im Verfahren mündlich am 13.11.2025 dazu geäußert und gegen die Fristverlängerungen keine Einwände erhoben.

Im wasserrechtlichen Verfahren haben sich folgende Behörden und Fachstellen geäußert:

- das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit Stellungnahme vom 11.07.2024

- die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Regen mit Stellungnahme vom 29.08.2024
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern mit Stellungnahme vom 09.09.2024
- Immobilien Freistaat Bayern -Regionalvertretung Niederbayern- mit Stellungnahme vom 26.09.2024
- der Technische Umweltschutz am Landratsamt Regen mit Stellungnahem vom 28.08.2024
- das Gesundheitsamt Regen mit Stellungnahme vom 16.08.2024

II.

Das Landratsamt Regen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 11 Abs. 1 BayAbwAG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Bei dem Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Langbruck sowie von Mischwasser aus den verschiedenen Entlastungsbauwerken in die Schlossauer Ohe, den Entenaubach und den namenlosen Wiesengraben handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, welche der behördlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG bedarf. Da die Abwassereinleitung der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient, liegen die Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vor. Die Erlaubnis ist gemäß § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (sog. Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit der Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis Einverständnis. Dem Antrag auf Änderung der gehobenen Erlaubnis vom 26.06.2023 wird daher stattgegeben.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2, Art. 4 Satz 2 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 5 und 6 KG i. V. m. lfd. Nr. 8.IV.0 Tarifstelle 1.1.4.2 (sonst. Schmutzwasser nichtgewerblicher Art) und 1.1.4.5 (Niederschlagswasser) des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz). Die Auslagen für die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben.

- Umseitige Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides -

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: 11 01 65,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.

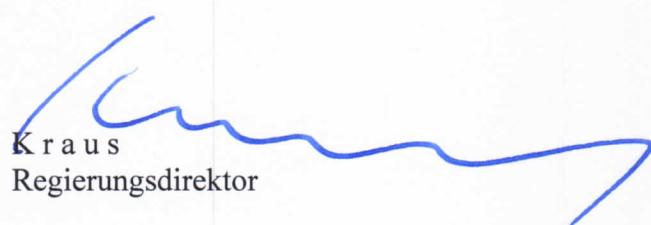
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.


Kraus
Regierungsdirektor

